

RS OGH 1993/2/24 9ObA296/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

VBG §34 Abs2

Rechtssatz

Das sämtlichen in § 34 Abs 2 VBG angeführten Entlassungstatbeständen gemeinsame Tatbestandsmerkmal eines dem Bediensteten vorwerfbaren Tatverhaltens ist auch dann gegeben, wenn die Tat selbst in einem Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen wurde, die auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, dem Arbeitnehmer aber ein Verschulden an der Herbeiführung des Rauschzustandes anzulasten ist (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 296/92
Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 296/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0080329

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_009OBA00296_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at